ANHANG II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge in kg	Zusammensetzung	Pauschbetrag in RE
1	2	3	4	5
ex 04.05	A. Eier von Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner)			
	I. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht, andere als Bruteier	3,62	Mais 58 v. H. Gerste 29 v. H. Hafer 13 v. H.	0,2650
	II. Bruteier	0,260	Mais 58 v. H. Gerste 29 v. H. Hafer 13 v. H.	0,0500

VERORDNUNG Nr. 146/67/EWG DES RATES

vom 21. Juni 1967

zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 123/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz (3) und Artikel 7 Absatz (5),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Abschöpfung auf geschlachtetes Geflügel besteht insbesondere aus einem Teilbetrag in Höhe des Unterschieds zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt für die Futtergetreidemenge, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtetes Geflügel der jeweiligen Art erforderlich ist.

Es empfiehlt sich, diese Menge nach Maßgabe eines Veredelungskoeffizienten zu bestimmen, der das Verhältnis zwischen dem Gewicht des geschlachteten Geflügels und dem Gewicht der zu seiner Erzeugung erforderlichen Futtergetreidemenge ausdrückt; bei der Festlegung dieses Verhältnisses sind eine bestimmte Geflügelsterblichkeitsziffer während der Mast und die zur Erzeugung des Kükens (im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 123/67/EWG) erforderliche Futtergetreidemenge zu berücksichtigen; für die einzelnen Arten müssen unterschiedliche Veredelungskoeffizienten festgelegt werden; auf Grund dieser Erwägungen ist es angezeigt, den Koeffizienten wie folgt festzusetzen:

— 1 : 2,20 für geschlachtete Hühner, gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern, im folgenden „Aufmachung 83 v. H." genannt;

— 1 : 2,61 für geschlachtete Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, aber mit Herz, Leber und Muskelmagen, im folgenden „Aufmachung 70 v. H." genannt;

— 1 : 2,81 für geschlachtete Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskel-

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2301/67.

magen, im folgenden „Aufmachung 65 v. H." genannt;

— 1 : 3,21 für geschlachtete Enten, gerupft, ausgeblutet, geschlossen, auch entdarmt, mit Kopf und Paddeln, im folgenden „Aufmachung 85 v. H." genannt;

— 1 : 3,89 für geschlachtete Enten, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz, Leber und Muskelmagen, im folgenden „Aufmachung 70 v. H." genannt;

— 1 : 3,05 für geschlachtete Gänse, gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, im folgenden „Aufmachung 82 v. H." genannt;

— 1 : 3,33 für geschlachtete Gänse, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, im folgenden „Aufmachung 75 v. H." genannt;

— 1 : 3,28 für geschlachtete Truthühner;

— 1 : 4,44 für geschlachtete Perlhühner.

Die Abschöpfung auf Küken ist nach der gleichen Methode zu errechnen wie die Abschöpfung auf geschlachtetes Geflügel; dabei ist jedoch die Futtergetreidemenge zugrunde zu legen, die für die Erzeugung eines nicht nach Geflügelarten differenzierten Kükens in der Gemeinschaft erforderlich ist.

Es empfiehlt sich, diese Menge nach Maßgabe eines Veredelungskoeffizienten von 1 : 0,368 zu bestimmen, der das Verhältnis zwischen einem Küken und dem Gewicht der zu seiner Erzeugung erforderlichen Futtergetreidemenge ausdrückt; bei der Festlegung dieses Verhältnisses ist die Futtergetreidemenge zu berücksichtigen, die zur Erzeugung der zur Gewinnung eines Kükens erforderlichen Bruteier notwendig ist.

Es ist angebracht, die Zusammensetzung einer Getreidemischung zu bestimmen, welche diese Mengen bildet.

In dieser Mischung werden Getreide- oder Kleiearten verwendet, die einer der drei hauptsächlich als Geflügelfutter verwendeten Getreidearten, nämlich Mais, Gerste und Hafer, gleichzustellen sind; insbesondere empfiehlt es sich, Futterweizen der Gerste gleichzustellen.

Daher ist eine Getreidemischung folgender Zusammensetzung als repräsentativ anzusehen:

— für Hühner:

Mais : 78 v. H.
Gerste : 19 v. H.
Hafer : 3 v. H.

— für Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner:

Mais : 58 v. H.
Gerste : 32 v. H.
Hafer : 10 v. H.

— für Küken:

Mais : 58 v. H.
Gerste : 29 v. H.
Hafer : 13 v. H.

Wegen der Zusammensetzung der genannten Futtergetreidemengen erscheint es notwendig, daß deren Preis in der Gemeinschaft einerseits und auf dem Weltmarkt andererseits gleich dem nach der erwähnten Zusammensetzung gewogenen Mittel der Preise der einzelnen Futtergetreidearten in der Gemeinschaft einerseits und auf dem Weltmarkt andererseits ist.

Es empfiehlt sich, bei der Berechnung des Preises der einzelnen Futtergetreidearten folgendes zugrunde zu legen:

— das arithmetische Mittel der um ihre monatlichen Zuschläge erhöhten Schwellenpreise, die während des in Artikel 4 Absatz (1) Buchstabe a) Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 123/67/EWG genannten Zeitraums gelten;

— das arithmetische Mittel der cif-Preise, die für den in Artikel 4 Absatz (1) Buchstabe a) Unterabsatz 3 der Verordnung Nr. 123/67/EWG genannten Zeitraum ermittelt werden.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung Nr. 123/67/EWG setzt sich der Einschleusungspreis für geschlachtetes Geflügel aus zwei Teilbeträgen zusammen:

— dem Preis der für die Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtetes Geflügel der einzelnen Arten in dritten Ländern erforderlichen Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt;

— einem je nach Geflügelart verschiedenen Pauschbetrag für die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten.

Der Einschleusungspreis für Küken ist nach der gleichen Methode zu errechnen wie der Einschleusungspreis für geschlachtetes Geflügel; als Preis der Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt gilt dabei jedoch der Preis der für die Erzeugung von einem Küken in dritten Ländern erforderlichen Futtergetreidemenge; es ist der Pauschbetrag für die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten für ein Küken zugrunde zu legen; der Preis der Futtergetreidemenge und der Pauschbetrag sind nicht nach Geflügelarten zu differenzieren.

Es empfiehlt sich, die Futtergetreidemengen nach Maßgabe eines Veredelungskoeffizienten zu bestimmen, der nach den gleichen Kriterien festgesetzt wird wie die zur Berechnung der Abschöpfungen verwendeten Veredelungskoeffizienten; bei geschlachtetem Geflügel bleibt jedoch die für die Erzeugung von einem Küken verwendete Futtergetreidemenge unberücksichtigt; auf Grund dieser Erwägungen ist es angezeigt, den Koeffizienten wie folgt festzusetzen:

— 1 : 1,958 für geschlachtete Hühner der Aufmachung 83 v. H.;

— 1 : 2,321 für geschlachtete Hühner der Aufmachung 70 v. H.;

— 1 : 2,500 für geschlachtete Hühner der Aufmachung 65 v. H.;

— 1 : 3,000 für geschlachtete Enten der Aufmachung 85 v. H.;

— 1 : 3,643 für geschlachtete Enten der Aufmachung 70 v. H.;

— 1 : 3,000 für geschlachtete Gänse der Aufmachung 82 v. H.;

— 1 : 3,280 für geschlachtete Gänse der Aufmachung 75 v. H.;

— 1 : 3,128 für geschlachtete Truthühner;

— 1 : 4,038 für geschlachtete Perlhühner;

— 1 : 0,416 für Küken.

Auf Grund der in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt gewonnenen Erfahrungen empfiehlt es sich, für die Futtergetreidemengen auf dem Weltmarkt die gleiche Zusammensetzung zu wählen, wie sie innerhalb der Gemeinschaft bei der Berechnung der Abschöpfung zugrunde gelegt wird.

Es ist angebracht, den Preis der Futtergetreidemenge nach der gleichen Methode zu errechnen wie die Abschöpfung.

Das arithmetische Mittel der cif-Preise ist um einen Betrag von 0,475 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Getreide zu erhöhen, um die Kosten der Beförderung bis zum Verwendungsort und die Kosten der Verarbeitung zu Futter zu berücksichtigen.

Bei der Bestimmung der Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt bleiben die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten unberücksichtigt; die übrigen Futterkosten beziehen sich auf eiweißhaltige Futterzusätze, Mineralsalze, Vitamine und prophylaktische Wirkstoffe; die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten umfassen die Kosten für Tierarzt, Ställe, Arbeitskräfte, Versicherung, Beförderung und die Handelsspanne; diese Kosten können pauschal wie folgt veranschlagt werden:

— 0,4711 Rechnungseinheiten je Kilogramm für geschlachtete Hühner der Aufmachung 83 v. H.;

— 0,5586 Rechnungseinheiten je Kilogramm für geschlachtete Hühner der Aufmachung 70 v. H.;

— 0,6015 Rechnungseinheiten je Kilogramm für geschlachtete Hühner der Aufmachung 65 v. H.;

— 0,3836 Rechnungseinheiten je Kilogramm für geschlachtete Enten der Aufmachung 85 v. H.;

— 0,4659 Rechnungseinheiten je Kilogramm für geschlachtete Enten der Aufmachung 70 v. H.;

— 0,4888 Rechnungseinheiten je Kilogramm für geschlachtete Gänse der Aufmachung 82 v. H.;

— 0,3344 Rechnungseinheiten je Kilogramm für geschlachtete Gänse der Aufmachung 75 v. H.;

— 0,6200 Rechnungseinheiten je Kilogramm für geschlachtete Truthühner;

— 0,9059 Rechnungseinheiten je Kilogramm für geschlachtete Perlhühner;

— 0,1112 Rechnungseinheiten für ein Küken.

Bei der Festsetzung des ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Einschleusungspreises ist der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur dann Rechnung zu tragen, wenn der Preis der Futtergetreidemenge gegenüber dem zur Berechnung des Einschleusungspreises für das vorhergehende Vierteljahr herangezogenen Preis eine Mindestabweichung aufweist; eine Abweichung von weniger als 3 v. H. hat keine nennenswerte Auswirkung auf die Futterkosten bei Geflügel; es empfiehlt sich, die Mindestabweichung auf 3 v. H. festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz (1) Buchstabe a) und Absatz (2) der Verordnung Nr. 123/67/EWG genannten Futtergetreidemengen und ihre Zusammensetzung sind in Anhang I Spalten 3 und 4 festgelegt.

Artikel 2

(1) In der Gemeinschaft ist der Preis der Futtergetreidemenge gleich dem nach Maßgabe der Vomhundertsätze des Anhangs I Spalte 4 gewogenen Mittel der Preise je Kilogramm der in dieser Menge enthaltenen Getreidearten in der Gemeinschaft; das Mittel wird mit der in Anhang I Spalte 3 auf der gleichen Höhe aufgeführten Zahl multipliziert.

(2) In der Gemeinschaft ist der Preis der einzelnen Futtergetreidearten gleich dem arithmetischen Mittel der um ihre monatlichen Zuschläge erhöhten Schwellenpreise der betreffenden Getreideart, die während eines am 1. August beginnenden Zeitraums von zwölf Monaten gelten.

Artikel 3

(1) Auf dem Weltmarkt ist der Preis der Futtergetreidemenge gleich dem nach Maßgabe der Vomhundertsätze des Anhangs I Spalte 4 gewogenen Mittel der Preise je Kilogramm der in dieser Menge enthaltenen Getreidearten auf dem Weltmarkt; das Mittel wird mit der in Anhang I Spalte 3 auf der gleichen Höhe aufgeführten Zahl multipliziert.

(2) Auf dem Weltmarkt ist der Preis der einzelnen Futtergetreidearten gleich dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart, die für den in Artikel 4 Absatz (1) Buchstabe a) Unterabsatz 3 der Verordnung Nr. 123/67/EWG vorgesehenen Zeitraum von sechs Monaten ermittelt werden.

Artikel 4

(1) Der Preis der in Artikel 7 Absatz (2) Buchstabe a) und Absatz (3) der Verordnung Nr. 123/67/EWG genannten Futtergetreidemengen ist gleich dem Preis der in Anhang II Spalte 3 festgesetzten Futtergetreidemengen, deren Zusammensetzung in Anhang II Spalte 4 aufgeführt ist.

(2) Der Preis dieser Futtergetreidemengen ist gleich dem nach Maßgabe der Vomhundertsätze des Anhangs II Spalte 4 gewogenen Mittel der Preise je Kilogramm der in dieser Menge enthaltenen Getreidearten; das Mittel wird mit der in Anhang II Spalte 3 auf der gleichen Höhe aufgeführten Zahl multipliziert.

(3) Der Preis der einzelnen Getreidearten ist gleich dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart zuzüglich eines Betrages von 0,475 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Getreide; die cif-Preise werden für den in Artikel 7 Absatz (2) Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 123/67/EWG vorgesehenen Zeitraum von sechs Monaten ermittelt.

Artikel 5

Die in Artikel 7 Absatz (2) Buchstabe b) und Absatz (3) der Verordnung Nr. 123/67/EWG genannten Pauschbeträge sind in Anhang II Spalte 5 festgelegt.

Artikel 6

Die in Artikel 7 Absatz (2) Unterabsatz 3 der Verordnung Nr. 123/67/EWG genannte Mindestabweichung wird auf 3 v. H. festgesetzt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Juni 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. VAN ELSLANDE

ANHANG I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge in kg	Zusammensetzung
1	2	3	4
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend		
	A. Küken	0,368	Mais 58 v. H. Gerste 29 v. H. Hafer 13 v. H.
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren		
	A. Ganzes Geflügel:		
	I. Hühner:		
	a) Aufmachung 83 v. H.	2,20	Mais 78 v. H. Gerste 19 v. H. Hafer 3 v. H.
	b) Aufmachung 70 v. H.	2,61	Mais 78 v. H. Gerste 19 v. H. Hafer 3 v. H.
	c) Aufmachung 65 v. H.	2,81	Mais 78 v. H. Gerste 19 v. H. Hafer 3 v. H.
	II. Enten:		
	a) Aufmachung 85 v. H.	3,21	Mais 58 v. H. Gerste 32 v. H. Hafer 10 v. H.
	b) Aufmachung 70 v. H.	3,89	Mais 58 v. H. Gerste 32 v. H. Hafer 10 v. H.
	III. Gänse:		
	a) Aufmachung 82 v. H.	3,05	Mais 58 v. H. Gerste 32 v. H. Hafer 10 v. H.
	b) Aufmachung 75 v. H.	3,33	Mais 58 v. H. Gerste 32 v. H. Hafer 10 v. H.
	IV. Truthühner:	3,28	Mais 58 v. H. Gerste 32 v. H. Hafer 10 v. H.
	V. Perlhühner:	4,44	Mais 58 v. H. Gerste 32 v. H. Hafer 10 v. H.

ANHANG II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge in kg	Zusammensetzung	Pauschbetrag in RE
1	2	3	4	5
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend			
	A. Küken	0,416/ Stück	Mais 58 v. H. Gerste 29 v. H. Hafer 13 v. H.	0,1112/ Stück
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren			
	A. Ganzes Geflügel:			
	I. Hühner:			
	a) Aufmachung 83 v. H.	1,958	Mais 78 v. H. Gerste 19 v. H. Hafer 3 v. H.	0,4711
	b) Aufmachung 70 v. H.	2,321	Mais 78 v. H. Gerste 19 v. H. Hafer 3 v. H.	0,5586
	c) Aufmachung 65 v. H.	2,500	Mais 78 v. H. Gerste 19 v. H. Hafer 3 v. H.	0,6015
	II. Enten:			
	a) Aufmachung 85 v. H.	3,000	Mais 58 v. H. Gerste 32 v. H. Hafer 10 v. H.	0,3836
	b) Aufmachung 70 v. H.	3,643	Mais 58 v. H. Gerste 32 v. H. Hafer 10 v. H.	0,4659
	III. Gänse:			
	a) Aufmachung 82 v. H.	3,000	Mais 58 v. H. Gerste 32 v. H. Hafer 10 v. H.	0,4888
	b) Aufmachung 75 v. H.	3,280	Mais 58 v. H. Gerste 32 v. H. Hafer 10 v. H.	0,3344
	IV. Truthühner	3,128	Mais 58 v. H. Gerste 32 v. H. Hafer 10 v. H.	0,6200
	V. Perlhühner	4,038	Mais 58 v. H. Gerste 32 v. H. Hafer 10 v. H.	0,9463